

## 030310 UE Übung aus Unternehmensrecht

### 7. Einheit

#### Fall 1:

Der Student Simon steht im Auftrag des **Essl-Museums** (Klosterneuburg) unmittelbar neben dem Stiegenaufgang zur **Albertina** (Wien). Dabei hält Simon ein Schild, mit dem Touristen darauf aufmerksam gemacht werden sollen, dass ein kostenloser Shuttlebus zwischen der **Albertina** und dem **Essl-Museum** eingerichtet ist. Durch die Benutzung des Shuttlebusses ersparen sich die Touristen Kosten iHv etwa EUR 6/p.P. (Hin- und Rückfahrt), die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angefallen wären.



Hinsichtlich des vom **Essl-Museums** angebotenen kostenlosen Shuttleservices zwischen den beiden Museen bestehen keinerlei Vereinbarungen. Im Gegensatz zur Albertina, liegt der Schwerpunkt des Essl-Museums auf zeitgenössischer bildender Kunst.

**Prüfen Sie etwaige lauterkeitsrechtliche Ansprüche!**

**Fall 2:**

Das kalifornische Unternehmen **ÜBER** arbeitet in Wien mit Mietwagenanbietern zusammen. Das Geschäftsmodell von **ÜBER** besteht darin, dass registrierte Nutzer mittels der gleichnamigen Vermittlungs-App via Smartphone Mietwagenfahrten bestellen können. Bei der Fahrthanfrage eines Nutzers wird vom Vermittlungssystem der Standort des Nutzers ermittelt und dieser nach seinem Zielort gefragt sowie der Fahrpreis angezeigt; in der Folge kann der Nutzer die Fahrt buchen. Die Anfrage eines Kunden wird an registrierte Mietwagenanbieter übermittelt, wobei der Mietwagenunternehmer und der Mietwagenfahrer gleichzeitig elektronisch über den Eingang einer Bestellung informiert werden. Der Mietwagenfahrer kann einer Fahrthanfrage widersprechen. Beauftragte Fahrten werden auch „spontan“ angenommen, dh unmittelbar nach Beendigung der vorherigen Fahrt. Zwischen der Beendigung eines Transports und der Durchführung eines neuen Transports begeben sich die Fahrer nicht auf die Rückfahrt zur Betriebsstätte.

Der Fahrpreis wird von **ÜBER** beim Nutzer eingehoben und (nach dem Abzug einer Provision) teilweise an den Mietwagenunternehmer weitergeleitet. Bei Anwendung des Taxitarifs wären für die Fahrten höhere Fahrtentgelte angefallen. Sie sind als Rechtsanwältin in einer großen Wiener Anwaltskanzlei tätig. Zu Ihren Mandanten zählt auch die etablierte **Taxi-Zentrale 80200**, die seit der Verbreitung von **ÜBER** massive Fahrgast-Rückgänge zu verzeichnen hat. Während Ihrer Recherche stoßen Sie ua auf folgende Bestimmung:

*„§ 36 Abs 3 WrLBO: Besondere Bestimmungen für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe: Die Aufnahme der Fahrgäste darf nur am Standort (in der Betriebsstätte) des Gewerbetreibenden oder an dem Ort erfolgen, der aufgrund einer in der Wohnung oder Betriebsstätte des Gewerbetreibenden eingegangenen Bestellung für die Fahrgastaufnahme vorgesehen ist. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge, die mit Funk oder Autotelefon ausgestattet sind. Mit Mietwagen ist nach Beendigung des Auftrags wieder zu einer Betriebsstätte des Gewerbetreibenden zurückzukehren. Bei Leerfahrten dürfen Fahrgäste nicht aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine in der Betriebsstätte oder in der Wohnung des Gewerbetreibenden eingelangte Bestellung auf Abholung von Fahrgästen.“*

**ÜBER** meint, ihre Vorgehensweise verstoße nicht gegen § 36 Abs 3 WrLBO und sei insb dadurch gerechtfertigt, dass die Mietwagenunternehmer durch die Nutzung der Vermittlungs-App vorab zustimmen, dass die Beförderungsanfragen gleichzeitig an die Fahrer weitergeleitet und von diesen bearbeitet werden.

**Welche lauterkeitsrechtlichen Möglichkeiten sehen Sie, um gegen **ÜBER** vorzugehen?**

**Fall 3:**

Die **A-GmbH** ist ein Foto-, Optik-, Hörgeräte- und Elektronikhandelsunternehmen mit Hauptsitz in Steyr. Seit einigen Monaten wirbt sie in Prospekten österreichweit mit einem groß hervorgehoben als „Sensation“ bezeichneten Gewinnspiel mit der Ankündigung „*Mit Ihrer Handynummer 1 Mio. Euro in bar gewinnen! Einfach Handy-oder Datentarif anmelden bzw verlängern!*“. Die Teilnahmebedingungen werden darunter – im Verhältnis zur Ankündigung in deutlich kleinerer Schrift – dargestellt (siehe Abbildung).



Hinsichtlich der Gewinnchancen enthalten die Teilnahmebedingungen folgende Erklärung:

*„Aus allen möglichen 11 bzw. 12-stelligen Rufnummern (inkl. Vorwahl) wird die Gewinnnummer mittels Drehrad zufällig ermittelt: Zuerst wird die 4-stellige Vorwahl gezogen, danach folgen die restlichen Zahlen. Die Teilnehmerzahl ist mit 300.000 begrenzt. Besitzt eine der am Gewinnspiel teilnehmenden Personen die bei der Ziehung ermittelte Rufnummer, so erhält dieser Gewinner den Betrag von 1 Mio EUR in bar. Die Ziehung erfolgt einmalig.“*

Die mathematische Wahrscheinlichkeit, dass einer der auf 300.000 begrenzten maximalen Teilnehmer den Gewinn erhält, tendiert gegen 0 %. Ein Hinweis dazu findet sich in den Teilnahmebedingungen nicht.

Die **B-GmbH**, eine Konkurrentin im Bereich des Elektronikfachhandels, wird auf die Kampagne aufmerksam. Da dieses Gewinnspiel den Werbeadressaten ihrer Meinung nach nicht existente Gewinnchancen vortäuscht, erwägt sie rechtliche Schritte.

**Prüfen Sie die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche gegen die A-GmbH!**